



Reglement für die Aus- und Weiterbildung

I. Aufgaben und Organisation

Art. 1 Aufgaben

- 1 Aufgaben der Ausbildungskommission sind Planung, Koordination und Realisation der gesamten Aus- und Weiterbildung des Verbandes in Absprache mit dem Vorstand, der Standard- und Fachkommission und der Richtervereinigung.
- 2 Die Ausbildungskommission legt Inhalt und Ablauf der Kurse und Tagungen fest. Sie ist für die Erstellung und Überarbeitung der Kursunterlagen zuständig.

Art. 2 Kurse

- 1 Es werden folgende Kurse organisiert und das entsprechende Ausbildungsmaterial bereitgestellt:
 - a) Grundkurs
 - b) Geflügelzüchterkurs
 - c) Kurs „Halten von Entenvögel“
 - d) Kurs „Halten von Hühnervögel“
 - e) Obmännerkurs
 - f) Geflügelrichter
 - ~~g) Richter für Enten- und Hühnervögel~~
 - g) Spezialkurse
- 2 Die Durchführung der Kurse unterliegt der Genehmigung durch den Rassegeflügel Schweiz-Vorstand.

Art. 3 Konstituierung

- 1 Die Ausbildungskommission setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Protokollführer, dem Übersetzer und von einem bis drei weiteren Mitgliedern zusammen.
- 2 Der Präsident der Ausbildungskommission muss Mitglied des Rassegeflügel Schweiz-Vorstands sein. Im übrigen konstituiert sich die Ausbildungskommission selbst.
- 3 Bei Bedarf können für spezielle Aufgaben externe Experten beigezogen werden.

II. Grundkurs

Art. 4 Ziel

Der Grundkurs vermittelt den Interessenten die Grundkenntnisse der Geflügelzucht und -haltung. Die Kursteilnehmer sollten zur rasse- und artgerechten Geflügelhaltung befähigt sein.

Art. 5 Ausschreibung, Anmeldung und Durchführung

- 1 Die Kantonalverbände haben den Kurs mindestens 6 Monate vor der geplanten Durchführung bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand entscheidet über die Durchführung.
- 2 Die öffentliche Ausschreibung erfolgt durch den Organisator in Absprache mit der Ausbildungskommission und dem Kantonalverband.

- 3 Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.

Art. 6 Zulassung

- 1 Für die Zulassung zum Kurs gilt ein Mindestalter von 12 Jahren.
- 2 Absolventen von Geflügelzüchter- und Obmännerkursen sind von den Grundkursen ausgeschlossen.
- 3 Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission.

Art. 7 Organisation, Kursleitung und Referenten

- 1 Für die Organisation der Kurse zeichnen Kantonalverbände verantwortlich.
- 2 Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.
- 3 Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.

Art. 8 Themen und Umfang

- 1 Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.
- 2 Der Kurs wird an zwei Kurstagen innerhalb eines Monats durchgeführt.

Art. 9 Abschluss

Am Ende des Kurses wird der Kursbesuch durch die Ausbildungskommission bescheinigt.

Art. 10 Kosten

- 1 Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten. In Absprache mit der Ausbildungskommission können auch die Werbekosten von Rassegeflügel Schweiz übernommen werden.
- 2 Die von Rassegeflügel Schweiz abgegebenen Kursunterlagen gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- 3 Die Kosten für die Kurslokale und die weiteren Unkosten werden vom Kantonalverband getragen.

III. Geflügelzüchterkurs

Art. 11 Ziel

Der Geflügelzüchterkurs vermittelt den Kursteilnehmern die vertieften Kenntnisse von Standards, Zuchtmethoden und Rassenlehre.

Art. 12 Ausschreibung und Durchführung

- 1 Die Organisatoren haben den entsprechenden Kurs für das folgende Jahr vor dem 1. Juni bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand entscheidet über die Durchführung.
- 2 Die Ausschreibung erfolgt durch den Organisator in Absprache mit der Ausbildungskommission unter anderem in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.
- 3 Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.

Art. 13 Zulassung

- 1 Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:
 - a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft
 - b) Grundkurs oder gleichwertige Vorkenntnisse
 - c) mind. 16-jährig
- 2 Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission.

Art. 14 Organisation, Kursleitung und Referenten

- 1 Als Organisatoren der Kurse zeichnen Kantonalverbände einzeln oder zusammen.
- 2 Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.
- 3 Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.

Art. 15 Themen und Umfang

- 1 Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt
- 2 Der Kurs wird an drei Kurstagen innerhalb sechs Wochen durchgeführt.

Art. 16 Abschluss

Der vollständige und erfolgreiche Kursbesuch wird durch die Ausbildungskommission bescheinigt. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand.

Art. 17 Kosten

- 1 Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten.
- 2 Die von Rassegeflügel Schweiz abgegebenen Kursunterlagen gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- 3 Die Kosten für die Kurslokale und die weiteren Unkosten werden vom Kantonalverband getragen.

IV. Kurs „Das Halten von Entenvögeln“ und „Das Halten von Hühnervögeln“

Art. 18 Ziel

Der Kurs „Das Halten von Entenvögeln“ vermittelt den Interessenten die Haltung und Pflege, sowie die Systematik von Entenvögeln. Die Kursteilnehmer sollten zur artgerechten Haltung von Entenvögeln befähigt sein.

Der Kurs „Das Halten von Hühnervögeln“ vermittelt den Interessenten die Haltung und Pflege sowie die Systematik von Hühnervögeln. Die Kursteilnehmer sollten zur artgerechten Haltung von Hühnervögeln befähigt sein. Die Kurse werden separat organisiert.

Art. 19 Ausschreibung und Durchführung

- 1 Die Organisatoren haben den entsprechenden Kurs für das folgende Jahr vor dem 1. Juni bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand entscheidet über die Durchführung.
- 2 Die Ausschreibung erfolgt durch den Organisator in Absprache mit der Ausbildungskommission unter anderem in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.
- 3 Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 8 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 15 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.

Art. 20 Zulassung

- 1 Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:
 - a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft
 - b) mind. 16-jährig
 - c) Vorkenntnisse in der Haltung von Enten- oder Hühnervögeln
- 2 Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission.

Art. 21 Organisation, Kursleitung und Referenten

- 1 Als Organisatoren der Kurse zeichnen Kantonalverbände einzeln oder zusammen.
- 2 Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.
- 3 Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.

Art. 22 Themen und Umfang

- 1 Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.
- 2 Der Kurs wird an drei Kurstagen innerhalb sechs Wochen durchgeführt.

Art. 23 Abschluss

Der vollständige und erfolgreiche Kursbesuch wird durch die Ausbildungskommission bescheinigt. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand.

Art. 24 Kosten

- 1 Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten.
- 2 Die von Rassegeflügel Schweiz abgegebenen Kursunterlagen gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- 3 Die Kosten für die Kurslokale und die weiteren Unkosten werden vom Organisator getragen.

V. Obmännerkurs

Art. 25 Ziel

Der Obmännerkurs vermittelt den Kursteilnehmern die Fähigkeiten zur Ausübung des Amtes eines Geflügelobmanns. Die Absolventen sollen die Züchter in ihrer Arbeit unterstützen können.

Art. 26 Ausschreibung und Durchführung

- 1 Die Organisatoren haben den entsprechenden Kurs für das folgende Jahr vor dem 1. Juni bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand entscheidet über die Durchführung.
- 2 Die Ausschreibung erfolgt durch den Organisator in Absprache mit der Ausbildungskommission unter anderem in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.
- 3 Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.

Art. 27 Zulassung

- 1 Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:
 - a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft
 - b) Geflügelzüchterkurs oder gleichwertige Vorkenntnisse
 - c) Volljährigkeit
 - d) mehrjährige praktische Erfahrung in der Geflügelhaltung
- 2 Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission.

Art. 28 Organisation, Kursleitung und Referenten

- 1 Als Organisatoren der Kurse zeichnen Kantonalverbände einzeln oder zusammen.
- 2 Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.
- 3 Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.

Art. 29 Themen und Umfang

- 1 Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.
- 2 Der Kurs wird an zwei Kurstagen innerhalb eines Monats durchgeführt.

Art. 30 Abschluss

Der vollständige und erfolgreiche Kursbesuch wird durch die Ausbildungskommission bescheinigt. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand.

Art. 31 Kosten

- 1 Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten und das Kursmaterial.
- 2 Die Kosten für die Kurslokale und die weiteren Unkosten werden vom Organisator getragen.

VI. Richterkurs

Art. 32 Ziel

Der Richterkurs vermittelt den Kursteilnehmern die Fähigkeiten zur Ausübung des Amtes eines Geflügelrichters. Die Absolventen unterstützen die Obmänner und Züchter in ihrer Arbeit. Geflügelrichter sind Vorbilder in der Rassegeflügelzucht.

Art. 33 Ausschreibung und Durchführung

- 1 Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand entscheidet in Zusammenarbeit mit der Richtervereinigung über die Durchführung.
- 2 Die Ausschreibung erfolgt in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.
- 3 Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens **6** Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl der Kursteilnehmer sollte **12** nicht überschreiten.

Art. 34 Zulassung

- 1 Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:
 - a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft
 - b) Obmännerkurs oder gleichwertige Vorkenntnisse
 - c) Volljährigkeit
 - d) Ärztliche Bescheinigung, dass keine Farbenblindheit besteht
 - e) Eignungsgespräch mit dem Kandidaten sowie Besichtigung seiner Tierhaltung
 - f) Bestandene Aufnahmeprüfung, mit der sich die Kandidaten über Rassenkenntnisse, züchterische Fähigkeiten, Formen- und Farbensinn sowie über rhetorische Grundkenntnisse auszuweisen haben.
- 2 Über die Zulassung entscheidet der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand auf Antrag der Ausbildungskommission.

Art. 35 Organisation, Kursleitung und Referenten

- 1 Als Organisator der Kurse zeichnet die Ausbildungskommission.
- 2 Die Kursleitung obliegt der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.
- 3 Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt. Bei Bedarf können externe Fachreferenten verpflichtet werden.

Art. 36 Themen und Umfang

- 1 Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.
- 2 Der Richterkurs dauert **2** Jahre.
- 3 Innerhalb des ersten Jahres werden mind. **6**, im zweiten Jahr mind. **2** Kurstage, **im dritten Jahr mind. 4 Kurstage** durchgeführt.
- 4 Die Kandidaten müssen im ersten Ausbildungsjahr an mindestens 6 Tierbewertungen aktiv mitmachen sowie an 2 Fachvorträgen teilnehmen. Im zweiten Ausbildungsjahr müssen sie an mindestens 7 Bewertungen aktiv mitmachen sowie an 2 Fachvorträgen teilnehmen. **Im dritten Ausbildungsjahr müssen sie an mindestens 7 Bewertungen davon an 5 Bewertungen mit Ziergeflügel aktiv mitmachen und an 2 Fachvorträgen teilnehmen.**

Art. 37 Prüfungen

- 1 Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Zwischenprüfung zu absolvieren. Sie umfasst die theoretischen und praktischen Kenntnisse des ersten Ausbildungsjahres und erfolgt in mündlicher

und schriftlicher Form.

- 2 Bei Nichtbestehen einer Zwischenprüfung besteht die Möglichkeit, am nächsten Richterkurs wieder teilzunehmen, wobei der ganze Kurs wiederholt werden muss. Über die nochmalige Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand.
- 3 Nach bestandener Zwischenprüfung kann ein Kandidat unter der Aufsicht eines amtierenden Richters als Hilfsrichter tätig sein und Tiere an Vorbewertungen selbstständig bewerten.
- 4 Nach dem zweiten Ausbildungsjahr ist die **2. Zwischenprüfung Geflügelrichterprüfung** zu absolvieren. Der theoretische Teil der ~~Abschluss~~-Prüfung umfasst die theoretischen Kenntnisse und wird in mündlicher und schriftlicher Form abgelegt. Der praktische Teil umfasst die Bewertung von Tieren nach allen in ~~den beiden~~ Ausbildungsjahren vermittelten Bewertungsgrundlagen. **Nach bestandener 2. Zwischenprüfung kann ein Kandidat unter Aufsicht eines amtierenden Richters Tiere an Ausstellungen bewerten und selbständig Vorbewertungen vornehmen. Ebenso ist der Nachweis über die Schulung zum Referenten zu erbringen.**
- 5 Die Schlussprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn in jeder Teilprüfung (theoretisch und praktisch) ein genügender Durchschnitt erreicht wurde. Wird ein Prüfungsteil nicht erfolgreich abgeschlossen, können die weiteren Prüfungen erst im Rahmen einer Prüfungswiederholung abgelegt werden. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand.
- 6 Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Schlussprüfung ist im Rahmen eines nächsten Richterkurses möglich. Es müssen aber alle Bedingungen erfüllt und die Kurstage des ~~zweiten~~ **dritten** Ausbildungsjahres besucht werden.
- 7 An den Zwischen- und Schlussprüfungen muss mindestens ein Rassegeflügel Schweiz-Vorstandsmitglied, das nicht der Ausbildungskommission angehört, als Experte teilnehmen. Externe Fachkräfte können in einzelnen Fächern als Prüfungsexperten verpflichtet werden.

Art. 38 Abschluss

- 1 Das erfolgreiche Bestehen der Schlussprüfung wird durch die Ausbildungskommission bescheinigt und erlaubt dem Kursteilnehmer, nach Aufnahme in die Geflügelrichtervereinigung als Geflügelrichter tätig zu sein.
- 2 Das Diplom wird durch den Rassegeflügel Schweiz-Vorstand auf Antrag der Ausbildungskommission ausgestellt und überreicht.

Art. 39 Kosten

Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten, das abgegebene Kursmaterial und die Kurslokale.

VII. Richter für Enten- und Hühnervögel

~~Art. 40 Ziel~~

~~Der Richterkurs für Enten- und Hühnervögel vermittelt den Kursteilnehmern die Fähigkeiten zur Ausübung des Amtes als Richter für Enten- und Hühnervögel. Die Absolventen unterstützen die Obmänner und Züchter in ihrer Arbeit. Die Richter für Enten- und Hühnervögel sollen als Vorbilder der Rassegeflügelzucht wirken können.~~

~~Art. 41 Ausschreibung und Durchführung~~

- ~~1 Der SRGV-Vorstand entscheidet in Zusammenarbeit mit der Richtervereinigung über die Durchführung.~~
- ~~2 Die Ausschreibung erfolgt in den offiziellen Publikationsorganen des SRGV.~~
- ~~3 Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 6 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl der Kursteilnehmer sollte 10 nicht überschreiten.~~

~~Art. 42 Zulassung~~

- ~~1 Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:
 - a) SRGV-Mitgliedschaft
 - b) Bestandener Geflügelrichterkurs~~

~~e) Aktiv als Geflügelrichter tätig~~

~~2 Über die Zulassung entscheidet der SRGV-Vorstand auf Antrag der Ausbildungskommission.~~

Art. 43 Organisation, Kursleitung und Referenten

~~1 Als Organisator der Kurse zeichnet die Ausbildungskommission.~~

~~2 Die Kursleitung obliegt der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.~~

~~3 Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt. Bei Bedarf können externe Fachreferenten verpflichtet werden.~~

Art. 44 Themen und Umfang

~~1 Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.~~

~~2 Der Richterkurs für Enten- und Hühnervögel dauert 1 Jahr.~~

~~3 Innerhalb dieses Jahres werden mindestens 4 Kurstage durchgeführt.~~

~~4 Die Anwärter müssen mindestens an 4 Tierbewertungen mit Enten- und Hühnervögel aktiv mitmachen sowie an 2 Fachvorträgen teilnehmen.~~

Art. 45 Prüfungen

~~2 Die Schlussprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn in jeder Teilprüfung (theoretisch und praktisch) ein genügender Durchschnitt erreicht wurde. Wird ein Prüfungsteil nicht erfolgreich abgeschlossen, können die weiteren Prüfungen erst im Rahmen einer nächsten Prüfungswiederholung abgelegt werden. Rekursinstanz ist der SRGV-Vorstand.~~

~~3 Bei Nichtbestehen der Prüfung besteht die Möglichkeit, am nächsten Richterkurs für Enten- und Hühnervögel wieder teilzunehmen, wobei der ganze Kurs wiederholt werden muss. Über die nochmalige Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission. Rekursinstanz ist der SRGV-Vorstand.~~

~~4 An der Schlussprüfung muss mindestens ein SRGV-Vorstandsmitglied, das nicht der Ausbildungskommission angehört, als Experte teilnehmen. Externe Fachkräfte können in einzelnen Fächern als Prüfungsexperten verpflichtet werden.~~

Art. 46 Abschluss

~~1 Das erfolgreiche Bestehen der Schlussprüfung wird durch die Ausbildungskommission bescheinigt und erlaubt dem Kursteilnehmer, bei gültiger Mitgliedschaft in der Richtervereinigung als Geflügelrichter für Enten- und Hühnervögel tätig zu sein.~~

~~2 Das Diplom wird durch den SRGV-Vorstand auf Antrag der Ausbildungskommission ausgestellt und überreicht.~~

Art. 47 Kosten

~~Der SRGV übernimmt die Kosten für Referenten, abgegebenes Kursmaterial und die Kurslokale.~~

VII. Spezialkurse und Tagungen

Art. 40 Ziel

Mit Spezialkursen und Tagungen sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kursteilnehmer in ausgewählten Themen der Geflügelzucht und -haltung gefördert werden. Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.

Art. 41 Ausschreibung, Anmeldung und Durchführung

1 Spezialkurse und Tagungen werden durch die Ausbildungskommission angeboten.

- 2 Spezialkurse und Tagungen sind mindestens 6 Monate vor der geplanten Durchführung bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der SRGV-Vorstand entscheidet über die Durchführung.
- 3 Die Ausschreibung erfolgt in den offiziellen Publikationsorganen des SRGV.

Art. 42 Organisation, Kursleitung und Referenten

- 1 Als Organisator der Spezialkurse und Tagungen zeichnet die Ausbildungskommission.
- 2 Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission.
- 3 Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.

Art. 43 Abschluss

Der SRGV-Vorstand bestimmt die Art der Bescheinigung des Kurses auf Antrag der Ausbildungskommission.

Art. 44 Kosten

~~Der SRGV~~ Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für Referenten, abgegebenes Kursmaterial und die Kurslokale.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 45 Gleichberechtigung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 46 Subsidiäres Recht

Soweit das Reglement und die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 47 Änderung des bisherigen Rechts

Vorliegendes Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom **14. Juni 2014 in Martigny** ~~10. Juni 2006 in Lenzerheide~~ genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle vorgängigen Reglemente für die Aus- und Weiterbildung.

~~Lenzerheide, 10. Juni 2006~~ **Martigny, 14. Juni 2014**

~~Schweizerischer Rassegeflügelzucht-Verband (SRGV)~~
Rassegeflügel Schweiz

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Martin Wyss

Gabi Maurer